

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Pflegewissenschaft/Pflegemanagement, M.Sc.  
Hochschule: Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences  
Standort: Neubrandenburg  
Datum: 26.06.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.03.2024 - 29.02.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Das Diploma Supplement für den Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement entspricht nicht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018). Es ist dementsprechend anzupassen. (§ 6 Abs. 4 StudakkLVO M-V)

Auflage 2: Die Hochschule macht in den Studiengangsdokumenten und in der Außendarstellung transparent, dass der Zugang zu leitenden pflegerischen Tätigkeiten in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 SGB XI für Absolventinnen und Absolventen ohne eine Berufszulassung nach dem PflBG gesetzlich nicht möglich sein wird. (§ 11 i.V.m. 12 Abs. 1 StudakkLVO M-V)

Auflage 3: Die Hochschule macht in den Studiengangsdokumenten und in der Außendarstellung transparent, wie bzw. mit welchen Einschränkungen der Studienabschluss gemäß § 9 PflBG für eine vollumfängliche Lehrtätigkeit an einer Pflegeschule qualifiziert. Alternativ ist das Berufsziel der Lehrtätigkeit an Schulen in den Studiengangsdokumenten und in der Außendarstellung zu überarbeiten. (§ 11 i.V.m. 12 Abs. 1 StudakkLVO M-V)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen

und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat bis auf die Bewertung des Berufszielversprechens keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Aufgrund der Stellungnahme der Hochschule wird außerdem die Auflage zur Regelung der Anerkennung und Anrechnung nicht erteilt. Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

## **I. Auflagen**

### **Auflage 1 (Diploma Supplement, § 6 Abs. 4 StudakkLVO M-V)**

Die Agentur schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor:

"Das Diploma Supplement für den Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement entspricht nicht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018). Es ist dementsprechend anzupassen."

Der Akkreditierungsrat begrüßt die in der Stellungnahme der Hochschule vom 23.11.2023 angekündigte Überarbeitung des Diploma Supplements. Er erteilt die Auflage dennoch, da die Umsetzung der Anpassung des Diploma Supplements noch nicht erfolgt ist, und verweist für die weitere Begründung der Auflage auf den Akkreditierungsbericht.

### **Auflage 2 (Berufszielversprechen, § 11 i.V.m. 12 Abs. 1 StudakkLVO M-V)**

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor:

"Für den Master Pflegewissenschaft/Pflegemanagement muss die Zugangsvoraussetzung einer einschlägigen, abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. eines primärqualifizierenden Bachelorabschlusses eingerichtet werden."

Auf S. 36 des Akkreditierungsberichts wird festgehalten, dass gemäß § 3 der entsprechenden Fachprüfungsordnung die Zugangsvoraussetzungen vorsehen, dass Studierende einen einschlägigen Bachelorabschluss im Bereich Pflege oder Gesundheit oder einen gemäß § 10 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss oder einen einschlägigen Diplom-Studiengang im Bereich Pflege oder Gesundheit nachweisen müssen.

Auf S. 30 hält das Gutachtergremium das Studienziel gemäß § 2 der entsprechenden Fachprüfungsordnung und Abschnitt 4.2 des Diploma Supplements fest und gibt die auch auf der Homepage des Studiengangs angegebenen Berufsziele wieder: wissenschaftliche Expertise; Krankenhausleitung, -geschäftsführung; Pflegemanagement, Pflegedienstleitung; Entwicklung von Versorgungskonzepten, Beratung, Versorgungskoordination; Lehre an Hochschulen, Schulen, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen; Organisationsentwicklung/Organisationsberatung.

Der Akkreditierungsrat stellt dazu folgendes fest: Mit dem Abschluss des zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengangs wird kein pflegewissenschaftlicher Studienabschluss nach dem PflBG und damit keine berufszulassungsrechtliche Eignung nach PflBG erworben. Gemäß

Zulassungsregelungen kann das Masterstudium von Personen, die keinen berufszulassungsrechtlich reglementierten Abschluss gemäß PflBG erworben haben, aufgenommen werden. Der Akkreditierungsrat stellt mit Blick auf das von der Hochschule gesetzte Berufszielversprechen der Pflegedienstleitung außerdem fest, dass die Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft mit einer leitenden Tätigkeit in ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen nach § 71 SGB XI eine Berufszulassung als Pflegefachperson bzw. altrechtlicher Bezeichnungen voraussetzten. Damit kann das in Rede stehende Berufszielversprechen nicht für die gesamte Zielgruppe des Studiengangs eingelöst werden. Aufgrund der Vorgaben an die Formulierung von Qualifikationszielen (§ 11 StudakkLVO M-V) sowie der Anforderung, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation adäquat aufgebaut sein muss (§ 12 Abs. 1 StudakkLVO M-V), ist es deshalb nach Auffassung des Akkreditierungsrates erforderlich, dass die Darstellung der beruflichen Einordnung des Studienabschlusses in den Ordnungsmitteln des Studiengangs und in der Außendarstellung nach den mitgebrachten Eingangsqualifikationen ausdifferenziert wird. Der Akkreditierungsrat sieht in der Darstellung des Berufsziels der Pflegedienstleitung im Zusammenhang mit den Zulassungsbedingungen einen auflagenrelevanten Mangel, greift die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage auf und wandelt diese entsprechend ab:

Die Hochschule macht in den Studiengangsdokumenten und in der Außendarstellung transparent, dass der Zugang zu leitenden pflegerischen Tätigkeiten in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 SGB XI für Absolventinnen und Absolventen ohne eine Berufszulassung nach dem PflBG gesetzlich nicht möglich sein wird.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die von der Hochschule in ihrer Stellungnahme vom 23.11.2023 benannten zukünftig für eine Zulassung zum Masterstudiengang erforderlichen Berufszulassungen (neben generalistischer Pflege bzw. altrechtlichen Abschlüssen auch operationstechnische und anästhesietechnische Assistent\*in, Notfallsanitäter\*in oder Hebamme/Entbindungspfleger) eine Ausdifferenzierung der mit dem Masterabschluss intendierten Berufsziele erforderlich macht.

### **Auflage 3 (Berufszielversprechen, § 11 i.V.m. 12 Abs. 1 StudakkLVO M-V)**

Laut Akkreditierungsbericht, S. 30, qualifiziert der Studiengang auch für eine Lehrtätigkeit an Schulen, ebenso wird dieses Berufsziel auf der Homepage des Studiengangs aufgeführt (<https://www.hs-nb.de/studiengaenge/master/pflegewissenschaftspflegemanagement-msc/berufsbild-und-karriere/>, Zugriff am 13.05.2024).

Der Akkreditierungsrat entnimmt dem Selbstevaluationsbericht der Hochschule, S. 107, dass sich das pflege- und fachbezogene Lehrangebot des Masterstudiengangs Pflegewissenschaft/ Pflegemanagement auch aus der Berufspädagogik zusammensetzt, dem mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereichten Modulplan kann er jedoch keine weiteren Hinweise auf das Qualifikationsziel der Pflegepädagogik entnehmen. Damit kann schlussendlich in Zweifel gezogen werden, dass der Studiengang auch für eine vollumfängliche Lehrtätigkeit an Pflegeschulen qualifiziert und das angegebene Berufsziel "Lehre an Hochschulen, Schulen, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen" wird nicht vollumfänglich erfüllt.

Da gemäß § 9 PflBG i.d.R. nur fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder

vergleichbarem Niveau für die vollumfängliche Durchführung des Unterrichts an Pflegeschulen in Frage kommen, stellt der Akkreditierungsrat einen auflagenrelevanten Mangel fest. Aufgrund der Vorgaben an die Formulierung von Qualifikationszielen (§ 11 StudakkLVO M-V) sowie der Anforderung, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation adäquat aufgebaut sein muss (§ 12 Abs. 1 StudakkLVO M-V), ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrates erforderlich, dass die Darstellung des Berufsziels einer Lehrtätigkeit an Schulen entweder überarbeitet bzw. gestrichen oder im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben eingeschränkt kommuniziert werden muss.

## **II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht**

Die Agentur hat dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vorgeschlagen:

"Die Regelungen zur Anerkennung hochschulischer Leistungen sowie Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in § 10 RPO sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention sowie der der landesrechtlichen Vorgaben gemäß § 20 Abs. 5 LHG M-V zu formulieren, wobei kein genereller Ausschluss der Anerkennung/Anrechnung erfolgen darf."

In ihrer Stellungnahme vom 23.11.2023 zum Akkreditierungsbericht legt die Hochschule eine Änderungssatzung der in Rede stehenden Rahmenprüfungsordnung vor, in der mögliche Begrenzungen der Anerkennung hochschulischer Leistungen entfallen sind und Regelungen zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen gemäß § 20 Abs. 5 LHG M-V aufgenommen wurden. Diese Änderungssatzung sei hochschulintern verabschiedet und dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern zur Anzeige vorgelegt. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass damit kein auflagenrelevanter Mangel mehr vorliegt. Die Auflage wird nicht erteilt.

### **Hinweis**

Das Gutachtergremium hält auf S. 55 des Akkreditierungsberichts fest, dass eine Beurteilung des Studienerfolgs anhand der statistischen Daten der Studiengänge nicht erfolgen konnte, da die vorgelegten Daten unvollständig wären. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Hochschule zukünftig nach Möglichkeit vollständige Daten erheben wird.

### **Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 MRVO**

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

